

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 BSVG Arten der Aufbringung der Mittel

BSVG - Bauern-Sozialversicherungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

- 1. (1)Die Mittel der Kranken- und Pensionsversicherung sind durch Beiträge der Versicherten und durch einen Beitrag des Bundes aufzubringen.
- 2. (2)Die Mittel der Unfallversicherung sind, soweit sie nicht durch gemäß den§§ 51 und 74 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu bemessende Beiträge für die im § 28 Z 2 lit. b, c, d, h und j des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen sowie durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch
 - 1. a)Betriebsbeiträge gemäß § 30 Abs. 1 und 2,
 - 2. b)einen Zuschlag gemäß § 30 Abs. 3 bis 5,
 - 3. c)Beiträge gemäß § 30 Abs. 6,
 - 4. d)Beiträge gemäß § 30 Abs. 7

(Anm.: lit. e aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010).aufzubringen.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at